Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1844

180 (6.6.1844)

Visual Library

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei den nächstgelegenen Postämtern in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 180 – 182.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [6. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Baum, Bissing, Gottschalk, v. Itzstein, Kuenzer, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

79ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Weller theilt die Ansicht der Abg. Hecker und Sander und bemerkt, daß der §. 16 in dieses Gesetz nicht passe, da eine Novelle zu der Civilprozeßordnung (d. h. eine Abänderung des Prozeßverfahrens im Civilstreit) nicht in die Gerichtsverfassung gehöre. Wenn nicht unendliche Verwirrung in die Gesetzgebung gebracht werden solle, so müsse er gestrichen werden und zwar schon aus diesem formellen Grund. Allein auch materiell gefällt er ihm nicht, indem er seinem Inhalt nach den Grundsatz, worauf unser Civilverfahren gegründet ist, über den Haufen wirft, und ein offenbarer Rückschritt ist er ihm, weil er die Bevormundung der Bürger durch den Beamtenstaat auch über das Materielle der Prozesse ausdehnen will und den Richter der unbefangenen Stellung entziehe, bei welcher er sich nicht in das Materielle mischen soll, bevor die Klage zum Erkenntniß reif ist, was für die Rechte der Parteien höchst gefährlich werden könne, da der Richter, als Mensch, sich fast nothwendig für die eine oder die andere mehr interessiren werde.

Ministerialrath Brauer entgegnet auf das formelle Bedenken, daß zwar streng genommen der §. 16 nicht in diesen Entwurf gehöre, allein es sei auch aus der Aufnahme kein Nachtheil ersichtlich, zumal da sie es dem Bürger möglich mache, seinen Proceß selbst zu führen, für welchen es gerade, wenn ihm ein rechtskundiger Gegner gegenüberstehe, einer besondern Vorsorge bedürfe. Bezüglich auf die materiellen Einwendungen schließt er sich im Wesentlichen dem Vortrag des Abg. Bekk an.

Trefurt bemerkt, daß der Paragraph es lediglich nicht beabsichtige, den Anwalt von den Schranken des Gerichts auszuschließen, eben so wenig, als man Jemand zwingen dürfte, sich dessen nicht zu bedienen. Wer Vertrauen zu dem Beamten habe, dem stehe der Weg offen, wer nicht, könne sich unter die Vormundschaft des Anwalts stellen.

Hecker ergreift zur fernern Begründung seiner Ansicht noch ein Mal das Wort und unterstützt dieselbe mit Beispielen.

Rindeschwender beleuchtet den Paragraphen vom Standpunkte des Bürgers aus und verwirft ihn aus formellen und materiellen Gründen.

Sander stellt den Antrag, den Paragraphen von der vorliegenden Gerichtsorganisation zu trennen und ihn einem eigenen Gesetze zuzuweisen, weil auch leicht der Fall eintreten könnte, daß Mancher deßhalb gegen den ganzen Entwurf stimmte. Jedenfalls will er aber die Ziffer 1 a entweder gestrichen oder wenigstens das Wort „ungesetzliche Vornahme" gestrichen und dafür „ungeeignete Vornahme" gesetzt wissen, indem ihm durch eine solche Bestimmung jedwede Bevorzugung einer Partie durch den für sie gestimmten Richter möglich erscheint. Dem Anwalt verbiete man bei großer Strafe, den Anwalt von zwei Partien zugleich zu machen, dem Richter gebe man dagegen dieses Recht.

Welcker hat gegen §. 16 ein politisches Bedenken, indem er gehört hat, daß es die Absicht sein solle, die Anwälte von den Aemtern zu entfernen, weil sie die Bürger gegen Polizeiwillkür und Gewaltsmißbrauch der Beamten zu schützen gewohnt seien, auch wohl bei mißliebigen Wahlen thätig gewesen seien. Er fragt deßhalb den Regierungscommissär, ob man wirklich im Sinne habe, die Anwälte von dem Lande zurückzuziehen und in die Städte einzuschränken.

Ministerialrath Brauer kann lediglich darauf bemerken, daß die Regierung darüber keinen Entschluß gefaßt habe noch habe fassen können und eine Entschließung darüber jedenfalls davon abhängig sein müsse, in welcher Weise das vorliegende Gesetz durchgehen werde, ob Einzelnrichter bleiben oder Collegialgerichte erster Instanz eingerichtet werden sollten.

Welcker verwahrt sich förmlich gegen die Absicht, durch

eine gesetzliche Bestimmung dem Bürger den Schutz der Anwälte gegen die Beamten zu entziehen und setzt derselben entschiedenen Rechtswiderspruch entgegen, um dadurch anzudeuten, daß man wohl merke, wo es hinaus wolle. Er stellt den Antrag, den §. 16 an die Commission zurückzuweisen und zu der Berathung die in der Kammer anwesenden Obergerichtsadvokaten beizuziehen, denen eine Verkürzung der Prozesse selbst angenehm sei.

Ministerialrath Brauer glaubt den Ausdruck des Abg. Welcker, „man merke, wo es hinaus wolle", als unparlamentarisch rügen zu müssen; die Regierung habe durch Vorlage des Gesetzes offen ausgesprochen, was sie wolle.

Welcker. Rügen könne der Präsident; er selbst halte übrigens den Ausdruck nicht für unparlamentarisch.

Sander. Ich habe es ja auch gesagt, wo sie hinaus will.

Der Berichterstatter äußert sich noch über die vorgetragenen Bedenken und glaubt im Namen des Volks und im wohlverstandenen Interesse des Advokatenstandes der Regierung für diese Bestimmung danken zu müssen, weil sie dadurch einem anerkannten Uebelstand abzuhelfen bemüht sei. Der Zusatz am Ende des Art. 1. a. „ohne daß jedoch ꝛc." kann er nicht billigen und würde, wenn er nicht in Folge des vermittelnden Prinzips in der Kammer fürchten müßte, auch hier wie in der Commission nicht damit durchzudringen, auf Strich angetragen haben. — Bei der Abstimmung wird mit Umgehung der übrigen Anträge nur der des Abg. Sander angenommen, welcher dahin geht, bei Ziffer 1. a. statt „ungesetzlich" das Wort „ungeeignet" zu setzen.

Ziffer 2. b.

Hecker erklärt sich durchaus gegen eine so strikte Vorladung, führt das Unzweckmäßige der Stundenbestimmung in Beispielen aus und kann sich unmöglich dazu verstehen, einer Bestimmung gesetzgeberischer Weisheit zuzustimmen, welche lediglich in der Bequemlichkeit des Gerichts ihren Grund habe.

v. Stockhorn entgegnet, daß jede Frist bestimmt werden müsse und wenn man Alles auf die Spitze stellen wolle, so könne man auch Alles lächerlich machen.

Im Laufe der weitern Diskussion, welche sich namentlich um den der Bestimmung gemachten Vorwurf dreht, daß sie es lediglich dem Ermessen des Richters anheim gebe, die Tagfahrt für abgelaufen zu erklären oder nicht, daß also hier politische Rücksichten für oder gegen eine Partei den Ausschlag geben könnten, — beantragt der Abg. Sander den Strich der Position, aus deren facultativer Bestimmung „kann" er die klare Absicht, der Anordnung erkennt. Gottschalk unterstützt den Antrag und Weizel bekämpft denselben.

Bekk beantragt, zur Beseitigung des Vorwurfs, die Bestimmung so zu fassen, daß die Tagfahrt nur auf Antrag der erschienenen Partie und nur dann als abgelaufen betrachtet werden dürfe, wenn der Geladene so spät erscheint, daß keine Verhandlung mehr vorgenommen werden kann.

Hecker erklärt sich dagegen, weil er damit immer noch nicht sein Bedenken gegen Haß oder Gunst von Seiten des Richters gehoben sieht.

Trefurt und der Berichterstatter einerseits, Sander und Rindeschwender andererseits äußern sich noch über den Gegenstand, worauf bei der Abstimmung der Antrag auf Strich verworfen, dagegen der Vorschlag des Abg. Bekk angenommen wird.

Schluß der Sitzung.

80ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 4. Juni 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath Brauer.

Folgende Eingabe wurde vorgelegt, von dem Abg.

Knittel: Petition der Zimmer- und Maurerzunft der Stadt Karlsruhe, Gewerbeordnung betreffend.

Zittel legt seinen Bericht vor über die Motion des Abg. Vogelmann, die Errichtung von Ackerbauschulen betreffend, dessen Antrag auf die Errichtung von fünf dergleichen geht.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Diskussion über die Gerichtsverfassung.

(§. 16.) Satz 2 und 3.

Sander kann diesen Sätzen seine Zustimmung nicht geben, einmal, weil sie keineswegs für sich eine Beschleunigung des Verfahrens, sondern das Gegentheil zur Folge haben werden und weil es auch in der Hand des Verurtheilten stehe, durch eingelegte Beschwerde eine noch größere Verzögerung herbeizuführen. Ueberhaupt scheint ihm diese Bestimmung weniger die Beschleunigung der Prozesse zu beabsichtigen, als eine Ungehorsamsstrafe dadurch ausgesprochen werden zu wollen, als deren geheime Folie er die Polizeimarime und das Respektsprinzip erblickt. Er beantragt deßhalb den Strich der Sätze oder in eventum ein Unteramandement in dem Zusatz: wird die Tagfahrt durch die Schuld des Amtsrichters hinausgeschoben, so trifft diesen eine beiden Partien zu bezahlende Entschädigung von 3 fl. auf dienstpolizeiliches Erkenntniß hin. Wenn man ihm entgegenhalten wolle, daß eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz gehöre, so gebe ihm gerade dieß die Hoffnung, daß sie aufgenommen werden würde, weil

das Gesetz selbst dasjenige nicht enthalte, was es enthalten soll, also auch umgekehrt. Wolle man die Partien so ohne Weiteres strafen, wenn sie eine Tagfahrt verschleppen, so solle auch das Reziprocum beobachtet werden. Der Mann, dessen Petition kürzlich zur Sprache gekommen, habe wahrscheinlich Erfahrungen dieser Art gemacht, daß nicht selten die Thüre der Justiz zur Jagdzeit geschlossen und die Rechtspflege einem Hasen geopfert worden sei.

Hecker und Blankenhorn unterstützen den Antrag.

Junghanns. Durch das bisherige Verfahren sei die Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung abgeschnitten worden, weil der Ausbleibende schriftlich eingeben konnte, auch solle der weitere Nachtheil der Verschleppung durch vorliegende Bestimmung abgewendet werden. Die Beschwerdeführung, welche nicht ausgeschlossen werden dürfe, könne allerdings den Prozeß verzögern; dieß lasse sich aber nicht wohl hindern, jedenfalls werde der Beschwerdeführer aber auch seine dadurch entstehende Kostenvermehrung ins Auge fassen. Dem von dem Abg. Sander vorgeschlagenen Amendement wird er beitreten, wenn man ihm eine Gesetzgebung in der Welt nachweist, worin eine solche Bestimmung enthalten ist. (Sander: wir sind eben an neuen Erfindungen). Beschwerden wegen Justizverzögerungen in Folge von Jagdpachtungen der Richter seien ihm noch keine vorgekommen und wo sie allenfalls laut würden, kämen sie stets von Leuten her, welche selbst gern die Jagd pachten möchten.

Gottschalk hat selbst den Antrag des Abg. Sander stellen wollen, beschränkt sich aber jetzt darauf, ihn zu unterstützen, weil er es eben so zweckmäßig findet, die Amtsrichter zu strafen als die Bürgermeister.

Hecker sieht in der Bestimmung keine andere Tendenz, als die Polizeigewalt auch in das Gebiet der Rechtspflege herüberzuziehen. Eine gegenseitige Entschädigung für Versäumniß oder für Schaden, der durch durch das Nichterscheinen der einen Partei entstanden, sei allerdings billig, allein dieß sei bisher auch der Fall gewesen, nur habe man aber am Ende des Prozesses die Forderung aufgestellt und der Richter dieses ex aequo et bono normirt, keineswegs sei aber die Versäumnißgebühr wie jetzt ex officio angesetzt, und so dem richterlichen Arbitrium überlassen worden. Der Betrag von 3 fl. könne viel zu gering für einen derartigen Schaden seyn, und dann sei entweder Unrecht zugefügt, oder Nichts dadurch gewonnen. Es könne leicht geschehen, daß daraus eine eigene Gattung von Industrie erwachse und Spekulanten, um solcher Versäumnißgebühr willen, sich darauf legten, Prozesse anzufangen. Den Antrag des Abg. Sander unterstützt er aus dem Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit, weil jeder widerrechtlich zugefügte Schaden ersetzt werden müsse, allein mit der Modification: daß nicht auf dienstpolizeilichem Wege, sondern im Weg der Beschwerde von dem ältesten Hofgerichtsrath, beziehungsweise Collegialmitglied des Bezirksgerichts der Richter zur Entschädigung angehalten werden soll.

Knapp verlangt, daß der Ansatz sich zwischen 3 bis 5 fl. bewege, weil er den Muthwillen härter gestraft wissen will, als den vielleicht unschuldig Säumigen. Er unterstützt den Antrag des Abg. Sander, weil er auch die Bestrafung der Richter verlangt, deren Bezirke aber billigerweise nicht zu groß seyn dürften, damit sie solche auch zu übersehen im Stande wären und deren Kompetenz nicht zu hoch gestellt werden sollte, indem sie sonst aus ihrer Stellung der Vermittlung zu sehr heraustreten. Auch die Armen sollen gleichmäßig gestraft werden.

Ministerialrath Brauer kann den Vorschlag des Abg. Sander nur für Scherz halten. Wenn hie und da Verzögerungen von Seiten der Beamten vorkämen, so liegen diese in der Geschäftsüberhäufung, auch sei bekannt, daß die vorgesetzten Dienstbehörden die Nachlässigkeiten überwachten und straften. Solche Strafbestimmungen müßten dann, der Consequenz halber, auch auf andere Beamte und sogar auf die Anwälte ausgedehnt werden. Er weist im Gegensatze der Ausführung des Abg. Sander nach, wie diese Strafbestimmungen für die Partien sich auf ein großes Bedürfniß in der Praxis gründeten, und den Zweck hätten, der Chikane die Furcht vor einer Buße entgegenzusetzen.

Weller wird, wenn die Position nicht ganz verworfen wird, für den Antrag des Abg. Sander stimmen, weil er einen Sporn für den Richter eben so nöthig erachtet, als für die Partei, glaubt aber nicht, daß eine Buße von 3 fl. die letzteren mehr anspornen werde, als der bisherige Nachtheil aus einer versäumten Tagfahrt.

Rindeschwender hofft, daß sämmtliche Beamte und Staatsdiener für den Antrag stimmen werden, eines Theils um ihre Consequenz zu beurkunden, da ja auch der Bürgermeister, dem eine Gerichtscompetenz eingeräumt worden sei, gestraft werde, und dann auch im Interesse der Nichtverschleifung der Prozesse. — Das ganze Gesetz selbst ist ihm eine Musterkarte von allerlei abgelegten Waaren, und um consequent zu bleiben, müsse die fremdartige Geschichte noch buntscheckiger gemacht, und auch diese Bestimmung aufgenommen werden trotz dem, daß der Abg. Junghanns meine, sie gehöre nicht hinein — was er indessen selbst auch glaube. Es komme ihm wie eine Rumfordsche Suppe vor.

Vielfacher Ruf zur Abstimmung. Mehrere Stimmen:

Nein, auf diese Rumfordsche Suppe muß noch Etwas kommen.

Regenauer bemerkt, daß die Diskussion bisher nur eine burleske gewesen, jetzt solle sie auch eine würdige werden.

Hecker. Difficile est satiras non scribere.

v. Stockhorn glaubt, die Bestimmung lasse sich einfach auf das System der Prozeßordnung zurückführen; die Festsetzung einer runden Summe schneide alle weiteren Controversen über die dort gebrauchten Worte „nothwendige Kosten" und alle Prozesse über Entschädigung ab. Wer das (nicht schwer zu erlangende) Armenrecht habe, könnte noch leichter finden, daß er nichts Besseres zu thun hätte, als mit Reichen Prozesse anzufangen, weil für ihn dabei nur zu gewinnen wäre; von solcher Industrie sei aber noch nichts bekannt geworden. In Bezug auf das Unteramendement des Abg. Sander ist er mit dem Prinzip vollkommen einverstanden, daß der Richter, welcher seine Pflicht verletzt, nicht in Schutz genommen werden dürfe und die Folgen tragen müsse; allein dem Vorschlag selbst kann er nicht beitreten, weil hier die Buße eine ungerechte, und es der Würde des Richteramtes völlig widerstreitend wäre, daß der Beamte den Partieen gewissermaßen ein Stück Geld in die Hand drückte, um dadurch sein Versäumniß gut zu machen. Wo eine Strafe über den Richter ausgesprochen werde, müsse dies von der obern Behörde geschehen und das Geld fließe dann in die Staatskasse, so sei es auch mit den Amtsrichtern und den Bürgermeistern.

Litschgi hält den Strafansatz bei den Partieen für gerecht, weil er eigentlich nur eine Entschädigung für zugefügten Schaden sei — und für wohlthätig, weil er muthwilligem Prozessiren vorbeugt und den Ungehorsam erschwert, das mündliche Verfahren zu umgehen.

Bekk. Um die richterliche Willkür abzuschneiden, sei das Maß festgesetzt worden, übrigens hier keineswegs von einer Bestrafung ab Seiten der Polizeigewalt die Rede, sondern lediglich von einer Versäumnißgebühr, von einer Entschädigung an die andere Partie wegen Verschleppung oder Chikane. Das Verlangen des Abg. Sander findet er nicht gerade verwerflich, weil er selbst der Meinung ist, daß wenn der Richter die Partieen beeinträchtigt, er nicht nur strafbar, sondern auch entschädigungspflichtig ist, hat aber dabei das Bedenken, daß die Bestimmung nicht hierher gehöre. Wenn man, wie jetzt, zum ersten Male ausspreche, daß wichtigere Gegenstände vor Collegialgerichten verhandelt werden und nur geringere den Einzelrichtern verbleiben sollten, müssen auch die genaueren Bestimmungen des Verfahrens festgesetzt werden und davon die Rede seyn, was eine Partie gegenüber der andern für Versäumniß oder dergleichen rechtlich ansprechen könne und damit für abgefunden angesehen werden müsse. Das Verhältniß der Partieen gegenüber dem Richter sei aber etwas Anderes, und eine einfache Bestimmung darüber vermöge nicht in dieser Art zu genügen, zumal sie auch in vielen Fällen viel zu gering seyn könnte, — deßhalb würde entweder ein eigenes Gesetz darüber zu geben, oder dem Entwurf selbst ein eigener Titel anzuhängen seyn, worin die Verantwortlichkeit des Richters überhaupt geregelt wäre.

Nachdem der Berichterstatter noch zu Gunsten des Commissionsantrags gesprochen, wird bei der Abstimmung der Antrag des Abg. Sander auf Strich verworfen. Bei Abstimmung über den weitern, von dem Abg. Hecker modificirten Antrag des Abg. Sander, daß der Amtsrichter gleichfalls zu einer Entschädigung an die Partieen verpflichtet seyn solle, ergibt sich Stimmengleichheit (28 gegen 28). Der Präsident erklärt sich dagegen, weil die Gesetzgebung für solche Fälle bereits im Allgemeinen vorgesehen habe. Somit ist die Position angenommen.

(§. 16.) Satz 4 und 5.

Richter beantragt den Strich des Satzes 4, weil dadurch der ausgesprochene Zweck der Abkürzung nicht erreicht, sondern im Gegentheil häufig der Fall werde eintreten müssen, daß zur Vorlage der Originalurkunden die Anberaumung einer neuen Tagfahrt nöthig werde.

Hecker verlangt, daß eine Bestimmung in den Artikel aufgenommen werde, nach welcher es der Partie erlaubt sei, bei erheblichen Verhinderungsgründen vor der Tagfahrt ihre Beweisantretung schriftlich einzureichen.

Sander ist mit dem Abg. Richter der Ueberzeugung, daß die Gesetzesbestimmung in den meisten Fällen die nothwendige Anberaumung einer neuen Tagfahrt herbeiführen müsse, sowohl um eine vollständige Verfügung treffen zu können, als auch wenn der Beweis angetreten wird, — findet aber auch in der Anordnung, daß die Urkunden sogleich im Original vorgelegt werden müssen, etwas höchst Bedenkliches, weil dies möglicherweise eine Verschleuderung der wichtigsten Familienurkunden zur Folge haben könnte. Er glaubt deßhalb, man ließe es besser bei den Grundsätzen der bisherigen Prozeßordnung über die Beweisantretung.

Weizel hält die angegriffene Bestimmung für eine der wohlthätigsten im ganzen Gesetz, weil man dadurch das, was man sonst in einer Reihe von Tagfahrten nicht habe bezwecken können, in einer einzigen erreichen werde. Das Bedenken wegen der Urkunden theilt er nicht; nach

der Tagfahrt könne die Partie ihre Urkunden wieder mit nach Hause nehmen und wo es nöthig sei, die von der Partie mitgebrachte Abschrift vorher von dem Richter verifizirt werden. Uebrigens schlägt er einen Zusatz vor, nach welchem nicht allein, wie bisher, das Endurtheil, sondern auch das Beweiserkenntniß den Partieen mitgetheilt werden müsse.

Bekk weist nach, wie durch die neue Bestimmung ein weit schnelleres Verfahren eintrete und findet gerade eine namhafte Abkürzung der Verhandlungen in der Vorlage der Originalurkunde, weil die Gegenpartie sich von der Richtigkeit überzeugen, auch häufig sich schämen würde, die Aechtheit einer Urkunde in Widerspruch zu ziehen, was sonst auf schriftlichem Wege leicht geschehe. Gegen den Vorschlag des Abg. Weizel hat er das Bedenken, daß eine solche Verfügung, allgemein ausgesprochen, zu einer Menge von Schreibereien und zu großer Verzögerung Anlaß geben könnte. Er erinnert an einen Fall, wo bei einem Prozeß allen Consorten gegen 300 Exemplare des Urtheils hätten zugestellt werden müssen, und macht darauf aufmerksam, daß das ganze Verfahren so lange einzustellen sei, bis alle Insinuationen gehörig geschehen und bescheiniget sind. Bevor nicht die Vorschrift, daß bei einem Prozeß von mehreren Theilnehmern zwei aufgestellt werden müssen, an welche alle Insinuationen gehen, generalisirt werde, kann er im Interesse eines beschleunigten Verfahrens dem Vorschlag nicht beitreten.

Hecker erblickt den einzigen Vortheil der Bestimmung darin, daß in kleinen einfachen Sachen etwas schneller entschieden werden kann, daß aber bei anderen nothwendig eine Verlegung der Tagfahrt werde geschehen müssen.

Ministerialrath Brauer findet sie namentlich um deßhalb angemessen, weil der Bürger dadurch seine Beweisantretung mündlich machen kann.

Weller führt aus, wie es lediglich in dem Willen der Partieen liege, den Bestimmungen des Satzes irgend Folge zu geben oder nicht; das Verlorengehen von Urkunden bei Gerichten sei gerade nichts sehr Seltenes, auch glaubt er kaum, daß der angegebene Zweck mit der Originalvorlage erreicht werde; wer schriftlich seine Unterschrift abläugne, thue es auch mündlich, — dagegen lasse sich nur durch Strafbestimmungen für frivole Abläugnung von Urkunden helfen.

Staatsrath Jolly glaubt nicht, daß auf alle von einzelnen Fällen hergenommenen möglichen Einwendungen bei Abfassung eines Gesetzes selbst Rücksicht genommen werden könne. Auch ohne generalisirte Gesetzesbestimmung sei es in dem einen oder andern Bezirke üblich, Insinuationsmandatare aufzustellen und überall helfe sich das Leben gegen allenfallsige unsinnige Bestimmungen der Gesetzgebung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission mit Umgehung der anderen Vorschläge angenommen.

Satz 6, 7, 8 und 9 werden angenommen.

Satz 10.

Hecker rügt nicht allein, daß hier eine doppelte Strafe, neben der Buße von 3 fl. auch noch der Ausschluß, ausgesprochen sei — sondern auch, daß durch ein solches Ausschlußerkenntniß jede Vergleichsunterhandlung, in welcher die Partieen begriffen sein könnten, vernichtet werde; er würde auf Strich antragen, wenn er sich nicht vorgenommen hätte, die Vortrefflichkeit dieses Paragraphen sich in der Praxis bewähren zu lassen.

Bekk theilt dieses Bedenken und beantragt deßhalb, statt beider Artikel, die Bestimmung zu setzen, „daß wenn der eine Theil, welcher schriftlich verhandelt, seinen Schriftsatz in der gesetzlichen Zeit nicht eingebracht hat, davon dem Gegentheil Nachricht gegeben werden müsse, mit dem Anfügen, daß die Sache bis zu seinem Anrufen auf sich beruhe; eben so bei der nicht in gesetzlicher Zeit ausgeführten Appellation."

Bei der Abstimmung nimmt die Kammer den Antrag s. red. an.

Satz 11 wird ohne Erinnerung angenommen.

Satz 11. a.

Auf den Antrag des Abg. Bassermann wird von dieser Position Umgang genommen und es bei der Bestimmung des §. 169 der Prozeßordnung belassen, welcher festsetzt, daß dem verlierenden Theil nur die nothwendigen Kosten zur Last fallen sollen.

Satz 12 wird ohne Erinnerung angenommen.

Schluß der Sitzung.

Nachtrag zur 78. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer.

§. 3.

Hecker. Selbst auf die Gefahr hin, mich dem Vorwurf auszusetzen, als stellte ich einen Antrag, der nach der Ansicht des Hrn. Abgeordneten mir gegenüber zur Zeit unstatthaft wäre, weil er uns nicht gleich von der Regierung gebracht und mit Kopfnicken bewillkommt wird, werde ich dennoch einen eigenen Antrag stellen. Zuvörderst muß ich jedoch dem Abg. Weizel einen Vorwurf zurückgeben, den er besonders auf mich gemünzt hatte, als er sagte, es liege ein System der Verdächtigung darin, wenn ich in einer der letzten Sitzungen bemerkt habe, die Commission habe nach meiner Ueberzeugung nicht mit der wissenschaftlichen Tiefe und jenem Arbeitsumfang den Gegenstand berathen, wie man bei so wich-

tigen Gesetzesentwürfen es hätte thun sollen. Ich habe aber damals zugleich zugegeben, daß eine gründlichere Behandlung die Arbeitskräfte der Commission überstiegen hätte, weil 4 Gesetzesentwürfe in der kurzen Zeit von 5 Monaten gründlich zu berathen, und sich dabei noch umzusehen, was anderwärts Rechtens ist, außer dem Gebiet der Möglichkeit liegt. Ich habe damit den Vorwurf größtentheils der Regierungsbank gemacht, daß jene Gesetzesentwürfe nicht früher vorgelegt wurden und um Strafpredigten zu halten, wie es der Abg. Weizel mit einer gewissen geistlichen Salbung gethan hat, muß man einen sichern Boden haben, und nicht überall Verdächtigung wittern, denn sonst wird man nachgerade auf den Glauben geführt, es müsse bei solchen Anspielungen doch etwas dahinter stecken, und man habe ein böses Gewissen bei der Sache. Ebenso halte ich es von Seiten des Abg. Böhme nicht für angemessen, einem Commissionsmitglied den Vorwurf zu machen, es habe in den Sitzungen öfters gefehlt, denn er auch, der Abg. Böhme, wird sich aus meinem Protokoll überzeugen können, daß von seiner Seite die Sitzungen der Commission gleichfalls nicht regelmäßig frequentirt worden sind. Nachdem ich nun die gemachten Vorwürfe zurückgegeben habe, wende ich mich zu der Sache selbst. Ich habe früher in einer kleinen Schrift verlangt oder vorgeschlagen, daß man den Einzelrichtern in Civil- und Criminalsachen Schöffen beigeben solle. In letzterer Beziehung hat der Abg. Welcker in seinem Bericht bereits das Nöthige gesagt, und ich werde mich daher nur auf einige allgemeine Grundzüge beschränken, oder die Ideen kurz berühren, die ich in jener Schrift ausführlich erörterte. Ein Beweis, daß Klagen über die Justiz und über unsere gegenwärtige Justiz im Volke sehr laut sind, liegt darin, daß unsere Regierung mit einer neuen Gerichtsorganisation, ja mit neuen Prozeßbestimmungen hervortritt. Es ertönt die Klage aus dem Munde des Bürgers, daß er seine Prozesse nicht mehr selbst führen könne, sondern der Kaste der Exclusiven, nämlich den Juristen heimgegeben sei. Man muß daher fragen, worin der Fundamentalfehler liegt, ob er in der Gesetzgebung oder im Volke, oder in der Person Derjenigen, denen die Ausübung der Rechtspflege anvertraut ist. Ich sage, daß der Fehler in der Gesetzgebung liegt. Schon früher habe ich bemerkt, daß die Unmöglichkeit des Volks, sich selbstständig sein Recht zu suchen, und bis zu eigenem Rechtsbewußtseyn durchzudringen, lediglich darin den Grund hat, daß man planmäßig und systematisch zuerst von Seite Roms, und später von Denjenigen, die die römischen Ideen annahmen, nämlich den deutschen Imperatoren, das Rechtsbewußtsein in dem Volke ausrottete und unser gutes nationales Recht zu nichte machte. Als man später suchte, der urdeutschen Rechtspflege wieder aufzuhelfen, stand ein anderes Ungethüm da, welches die Hände auf diese Entwickelung legte, nämlich der absolutistische und der Polizeistaat, welche zur bessern Ausdehnung ihrer Gewalt jeder Lebensbewegung eine Verordnung oder ein Gesetz zur Seite decretirten.

Dieses Uebel hat namentlich in der Ausdehnung der Gewalt seinen Ursprung, wonach derselbe jedes neue Verhältniß in neue Verordnungen einsenkt, durch welche das Volk sich am Ende nicht mehr durcharbeiten kann, und das Rechtsbewußtseyn ist unterdrückt, eben, weil es nicht möglich ist, den Wust von Verordnungen zu durchdringen, und seine Stellung im bürgerlichen Leben richtig zu würdigen und zu beurtheilen. Will man diesem Uebelstand abhelfen, will man das Rechtsbewußtsein in dem Volk wieder heben, und ihm möglich machen sich selbst zu vertreten, und seine Beziehungen zu der Gesetzgebung klar zu überschauen, so gibt es nur ein Mittel, durch welches allein das Volk zu der Kenntniß der Gesetze gelangen kann, das Mittel nämlich, daß man es selbst an der Rechtspflege Theil nehmen läßt. Wir können in der That behaupten, daß gegenwärtig unsere Richtersprüche oder die Urtheile der Richter mit Entscheidungsgründen, wenn sie auch noch so klar sind, dem schlichten Bürger vorkommen, wie ein dunkles dodonisches Orakel, und er sich daher von Jemand Anderem erklären lassen muß, was eigentlich darin enthalten ist. Gerade aus dieser Rechtsunkunde aber ist das tiefgewurzelte Mißtrauen in die Richtersprüche erwachsen, und man hat die feste Ueberzeugung im Volk, daß das Recht biegsam seie, oder es herrscht die unglückliche Idee, daß parteiisch, daß nicht nach dem materiellen Recht, nicht nach Recht und Gerechtigkeit gerichtet werde. Dieses Mißtrauen, widerhole ich, ist durch die Rechtsunkunde erzeugt, weil der Mann die Verhältnisse, die ihn umgeben, bloß nach seinem schlichten Menschenverstand betrachtet, und die Gesetze, Verordnungen und Rechtssatzungen, mit allen ihren Verschnörkelungen und Verschlingungen nicht übersehen kann. Will man also dieses Mißtrauen heben, so muß man nothwendig dahin wirken, daß das Recht das Gemeingut Aller werde, und nicht das Eigenthum Derjenigen bleibe, die mit der Rechtspflege und dem Rechtsprechen betraut sind. Dieß kann aber wiederum nur dadurch geschehen, daß man das Volk in das praktische Studium des Rechts einführt, daß man es als Controle dem Richter zur Seite und mit zu Gericht sitzen läßt, wie es früher geschah, und heute noch in Würtemberg geschieht. Wenn auch dort diese Einrichtung getadelt wird, so liegt der Fehler weniger in der Intention der Gesetzgebung, und den deßfalsigen Bestimmungen an und für sich, als in der unglücklichen Auswahl der Gerichtsbeisitzer, in dem Voll-

zug des an und für sich guten Grundsatzes. Man muß hier immer ins Auge fassen, daß alle positive Gesetzgebung nach und nach dem Volk fremd wird. Das Gesetz ist etwas Starres, und wird unter dem Einfluß der Anschauung der Zeit gegeben, in welcher es das Leben erhebt. Während nun einerseits das starre Gesetz in ewiger Versteinerung dasteht, bildet sich andererseits die Menschheit unaufhaltsam in ihren Verhältnissen fort, und es entsteht dadurch ein Conflict, zwischen dem früheren positiven Recht und der socialen Entwickelung. Aus diesem Grunde bildet sich auch, trotz der Erklärung, daß kein Herkommen gelte, neben dem Gesetz unbemerkt ein neues Gesetz, nämlich das Gesetz der Sitte, das stärker ist als das positive, das Gewohnheitsrecht, dem jenes zuletzt nachgeben muß, gleichwie sich in England neben der statutarischen Gesetzgebung die Common-law stets lebensfrisch und neu entwickelt, und wir sehen, daß die Gesetzgebung genöthigt ist, dieser Entwickelung im Volk auch bei uns Rücksicht zu tragen. Wir sehen dieß bei den Handelsgerichten. Nicht weil in dem Handel die Rechtsverhältnisse auf ganz besonderen, von allen andern Verhältnissen gänzlich abweichenden Grundlagen beruhen, sondern weil er das regsamste Element im Völkerleben ist, und die Verhältnisse sich immer modificiren, wechselvoll gestalten, aufsteigen und fallen, müssen wir hier besondere Gesetze geben. Wenn wir nun beim Handel ein besonderes Gesetz geben, und hier durch Schöffen nach dem gesunden Menschenverstand, nach Brauch und Sitte, weniger nach dem positiven Recht, als nach den Gebräuchen des Volks entscheiden lassen, so sehe ich nicht ein, warum man diesen einmal sanktionirten Grundsatz nicht auf alle übrigen Verhältnisse im Leben ausdehnen will, die gerade so entwickelter Natur sind, und derselben Fortbildung unterliegen, wie der Handel selbst. Ich spreche hier von den Gewerben und den Ackerbauverhältnissen. Sie sehen, wie überall das Volk auf den ihm gestatteten gesetzlichen Wegen sich in dieser Hinsicht selbst Hülfe und Recht schafft. Es constituiren sich Handwerksgerichte, es constituiren sich für den Buchhandel besondere Gerichte, überall tritt man zusammen, man vereinigt sich in Associationen, um dem Wust der Gesetze zu entgehen und an die Stelle des starren positiven Rechts, das die Verhältnisse nicht durchdringt, das Leben und den gesunden Menschenverstand zu setzen, der in einfacher Weise die Verhältnisse würdigt und schlichtet. Durch die Errichtung solcher Schöffengerichte an der Seite eines rechtsgelehrten Richters wird ein wechselseitiger Unterricht, wie ich es nennen möchte, bewirkt, der dem wahren und materiellen Recht nur förderlich sein könnte. Kein Mensch wird bestreiten, daß häufig Derjenige, welcher kraft seines Berufs in den Subtilitäten des Rechts sich vertieft, zuletzt das Leben und seine Beziehungen ganz vergißt und sich bloß an den trockenen Buchstaben und den todten Wortlaut des Gesetzes, an theortische Abstractionen hält. So oft geht der Mensch über dem Juristen verloren. Der gesunde Verstand allein aber, der das Leben in seinen verschiedenen Beziehungen auffaßt, kann sich mit den trockenen Formen nicht befreunden, aus dem übertriebenen Rechtsformalismus nicht klug werden, weßhalb dem Richter der Vorwurf gemacht wird, daß er das Rechte nicht finden könne. Gibt es aber wohl heute, wo Leben und Rechtskunde geschieden sind, ein besseres Mittel, sie zu vereinigen, und der Jurisprudenz Leben, dem Leben Rechtsbewußtsein einzuhauchen, als das, daß man zu dem rechtsgelehrten Richter zwei Bürger setzt, die mit ihm in Wechselbeziehung treten und richten nach Gesetz, Billigkeit und gesundem Verstand? Es ist dieß auch durchaus nichts, was in irgend einer Weise für das materielle oder formelle Recht schlimme Folgen haben könnte. Die Thatfrage, ob sich etwas zugetragen hat, oder etwas bewiesen ist, löst kein Jurist nach den Regeln der Jurisprudenz, sondern lediglich nach seiner historischen Erkenntniß und seiner historischen Ueberzeugung, nach den Erfahrungssätzen, die er im Leben sammelt, und zwar als einen großen Schatz sich sammelt. Gerade diese Erfahrungsweisheit aber ist nicht das ausschließliche Eigenthum einer besonderen Menschenklasse, sondern allgemeines Eigenthum aller Menschen. Wir sehen auch in unserer positiven Gesetzgebung, daß man nirgends mit dem todten Buchstaben des Gesetzes gereicht hat. Man findet in dem Civilrecht die ganze Lehre von dem Vermuthungsbeweis, wo von dem Richter an den Menschen appellirt wird. Man findet, wie nicht nach den Regeln der Jurisprudenz, sondern nach dem gemeinen Verstand geurtheilt werden soll, bei der Auflegung des Notheides, wo der Richter angewiesen ist, zu forschen, wem er, außerhalb der Jurisprudenz, aus dem Leben gegriffen, die meiste Wahrhaftigkeit zuzutrauen hat. Vergeblich hat man versucht, das Rechtfinden in Formen und Sätzen abzugrenzen, es hermetisch abzuschließen, es zum Exclusiven zu machen. Man hat zwar entgegengehalten, wenn ein rechtsgelehrter Richter und zwei Schöffen zusammen zu Gericht säßen, so würden die beiden letzteren das Spielzeug des ersteren sein, er werde durch seine geistige Ueberlegenheit sie in das Schlepptau nehmen, also das Schöffengericht eitler Schein sein, und in der Wirklichkeit nur der rechtsgelehrte Richter das Urtheil sprechen. Diese Idee ist eine Geburt der unglückseligen Idee von der Unselbstständigkeit des Bürgers, wonach man glaubt, es könne Keiner selbst gehen, er müsse von einem

Leithammel geführt werden, es müsse ihm der Richter die Erkenntniß, die Einsicht und den Verstand einflüstern, in dieser Weise allein könne der Bürger zu einem Resultat mitwirken. Aber sind denn alle Richter klüger, verständiger als alle übrigen Menschen? Wir sehen aber, wie in Volkskammern noch ganz andere Fragen zu lösen sind, Fragen, die weit mehr Schwierigkeiten darbieten, als ein Prozeß über ein Darlehen. Sie werden gelöst, allen Demonstrationen von der einen oder andern Seite ungeachtet, nach der individuellen Erkenntniß.

Warum sollen nun auch in der Mitte der Gerichte Verhältnisse, die den Bürgern viel näher liegen, als die Verhältnisse des verwickelten Staatshaushalts, nicht eben so gut gelöst oder entschieden werden können? Der Einwurf also, daß die Schöffen blos das Spielzeug von dem Staatsrichter seyn werden, ist aus der Idee der Bevormundung hergenommen, und so falsch diese Idee ist, so falsch ist auch die andere Behauptung. Wir klagen fast täglich über die Vermehrung des Heeres der Beamten, so wie darüber, daß unser Budget von Jahr zu Jahr im Steigen sei, und diese Thatsache kann auch nicht geläugnet werden, vielmehr wird man sie bei einer Vergleichung in ungeheurer Progression bestätigt finden, und die neue Organisation der Rechtspflege stellt uns mannigfache Erhöhungen in Beziehung auf den Kostenpunkt in Aussicht. Wenn wir aber die Rechtspflege dahin zurückgeben, dahin, wo sie ursprünglich war, nämlich in die Hände des Volkes, und wir auf der andern Seite dem Volke die Rechtskenntnisse auf dem praktischen Wege der Mitsitzung zu Gericht zuführen, so werden wir dahin kommen, daß der Bürger über seine streitigen Verhältnisse sich verständigen kann, daß er die richterliche Hülfe weniger in Anspruch nehmen muß, und durch solche Institute, in Verbindung mit dem Institut des Geschwornengerichts in Strafsachen überhaupt, würde eine große Zahl von Beamtenstellen überflüssig werden. Man würde eine Verminderung des Beamtenstandes herbeiführen und damit dem Kanzlei- und Polizeistaat zu Leibe gehen, auf den ich alle Uebel der neueren Zeit wälzen zu müssen glaube. Fassen Sie also die drei Momente in's Auge: daß unserem Volke das Rechtsbewußtseyn, daß ihm die Rechtsbildung fehlt, und daß dasselbe einer exclusiven Kaste heimgegeben ist. Fassen Sie ferner in's Auge das Mißtrauen in die Richtersprüche, dem nur dadurch abgeholfen werden kann, daß man dem Bürger das Recht zugänglich macht, und daß dies nur auf dem praktischen Wege der Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen geschehen kann, und betrachten Sie die Folgen, die daraus hervorgehen werden, so müssen sie gewiß mit mir einverstanden seyn, daß ein solches Institut zur Zeit nicht unstatthaft ist, wie man meint, sondern im höchsten Grad durch die Zeit geboten. Fassen Sie ferner in's Auge, daß der Bürger sich etwas zutrauen soll, daß er die Thatfragen lösen und dem rechtsgelehrten Richter, der bisher in die Rechtstiefen eingedrungen ist, mit Erfahrungen aus dem Volksleben an die Hand gehen kann, und solchergestalt durch wechselseitige Unterstützung des Rechtsgelehrten und des Bürgers ein Ganzes zu Tage kommen wird, das wir seit Jahrhunderten vermissen, nämlich ein Rechtsbewußtsein, und damit zuletzt ein nationales Recht.

Mein Antrag ist hiernach der: dem Amtsrichter, als Einzelrichter, zwei Schöffen, die mitzusprechen und das Endurtheil mitzufällen haben, beizugeben. — Die Wahl derselben müßte natürlich einem besondern Gesetze oder einer besondern Anordnung vorbehalten seyn.

Ministerialrath Brauer. Die Einrichtung, die der Hr. Abg. Hecker vorschlägt, nämlich die Beiziehung von zwei Gerichtsbeisitzern zu den Sitzungen des Einzelrichters, kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß man sich die Verhältnisse so denkt, wie sie eine sanguinische Phantasie für möglich hält. Es ist dies eine Einrichtung, worüber wir bereits Erfahrungen haben, und über die also die Erfahrung entscheiden muß. In einzelnen kleineren Kantonen der Schweiz wird die Justiz in der untern und obern Instanz ganz oder theilweise von solchen Personen verwaltet, die eine rechtswissenschaftliche und juridische Bildung nicht besitzen. Eben so ist aber auch bekannt, wie kläglich gerade in diesen Schweizerkantonen der Zustand der Rechtspflege ist.

Es ist auch schon in dem Bericht der Commission herausgehoben worden, wie sehr ein ähnlicher Versuch mißglückt ist, der in der ersten französischen Revolution mit den prud'hommes assesseures gemacht wurde, ebenso ist es bekannt, daß die Einrichtung, wie sie in Würtemberg besteht, dem Zweck nicht entspricht, und die Schöffen nicht diejenige Stelle einnehmen, die der Herr Abg. Hecker für dieselben vindizirt. Es ist dies auch sehr natürlich. In einer Zeit, wo, um mich so auszudrücken, die bürgerlichen Verhältnisse noch in der Wiege schlummern und das Recht auf einfachen durch Tradition vererbten Sätzen beruht, ist es möglich, daß der gesunde Verstand und die ganz gewöhnliche Erfahrung des Lebens hinreicht, um ein gutes Urtheil zu bilden. Sobald aber die Jurisprudenz zur Wissenschaft geworden ist, sobald die Gesetze nur dem tieferen Studium zugänglich sind, ist es rein unmöglich, daß der Bürger in nur irgend verwickelten Rechtsverhältnissen, ein gutes Urtheil fällt. Dies werden Sie überall in der Erfahrung bestätigt finden. Welche Gründe soll auch ein schlichter

Bürger den auf das Gesetz gebauten Rechtsgründen des Amtsrichters entgegen halten? Er wird sich gewiß in den meisten Fällen im Gefühl der ihm mangelnden Gesetzeskunde der Ansicht des Amtsrichters unterordnen, und dann ist für die Entscheidung der Sache nichts gewonnen. Sollte er aber aus dieser bescheidenen Stellung heraustreten und seine rechtsunkundige Ansicht der Ansicht des Amtsrichters entgegenhalten, so würde das Resultat nur ein wahrer Rechtsjammer sein, denn was soll entstehen, wenn verwickelte Rechtsverhältnisse, in welchen, nach den Ansichten des Herrn Abgeordneten, die Kraft eines einzelnen Rechtsgelehrten nicht ausreicht, der sein ganzes Studium darauf gerichtet hat, nur von rechtsunkundigen Bürgern entschieden werden sollen? Eine Kraft, die Sie dem einzelnen Rechtsgelehrten nicht zuschreiben, sollen nun diese aus dem Bürgerstand gewählte, mehr in der Handhabung des Pflugs als mit der Wage der Themis bewanderte Landleute quasi per inspirationem erhalten? Das würde ein Resultat haben, ganz dem entgegengesetzt, welches Sie erwarten. Ohnehin muß man bedenken, daß man dem badischen Staatsbürger schwerlich einen Gefallen damit erweisen würde, wenn man ihm diese Gerichtspflichtigkeit aufladen wollte. Der Bürger hat ohnehin schon genug zu kämpfen, um für sich und seine Familie den täglichen Lebensunterhalt zu erwerben. (Man lacht von verschiedenen Seiten). Ich weiß nicht, was Sie Lächerliches hierin finden. Es kann nicht lächerlich gefunden werden, wenn der Bürger seine ganze Arbeitskraft dazu verwenden muß, um für sich und die Seinigen die Unterhaltsmittel zu gewinnen. Es kommt dies von der Zunehmung der Zerstückelung des Bodens und der Uebervölkerung des Landes, und wenn man einem solchen Bürger eine neue große Last aufladt und zumuthet, Tage lang den Verhandlungen von Rechtsstreitigkeiten anzuwohnen, so muthet man ihm zu, einen Theil seiner Zeit, die er besser verwenden könnte, in der That zu verschwenden. Ich sehe nicht ein, wie dies die Hilarität von einer Seite dieser Kammer herbeiführen kann. Der gemachte Vorschlag wird gewiß in keiner Weise seinem Zweck entsprechen.

Zittel findet, daß Alles, was dem Institute der Schöffen entgegen gehalten werden kann, sich bloß darauf reduzirt, daß man sich den erwarteten Erfolg nicht verspreche. Wenn aber doch wenigstens einiger Erfolg zu erwarten sei, so halte er diesen Einwurf für beseitigt, denn einen Nachtheil habe noch Niemand herausstellen können. In Civilsachen verlange man keine Schöffen; wenn dagegen in der Schlußverhandlung der Ausspruch über das Schuldig oder Nichtschuldig, keineswegs aber über das Maß der Strafe, an die Zustimmung der Schöffen gebunden wäre, so dürfte hierin nichts Bedenkliches liegen, denn über das Schuldig oder Nichtschuldig können in den meisten Fällen die Bürger eben so gut urtheilen, wie die Rechtsgelehrten. Ständige Beisitzer würden allerdings ein zu großes Opfer bringen, allein wenn man nichtständige wählte, so daß Einer nur einige Male im Jahr bei Gericht zu sitzen hätte, so würde keinem braven Bürger das Opfer zu groß sein, ein paar Stunden seine Bürgerpflicht zu erfüllen. Obgleich er nicht all' die sanguinischen Hoffnungen theilt, welche man von der Einrichtung zu hegen scheine, so erwartet er doch, daß das Urtheil des Richters ein größeres Gewicht erhalten werde, weil, wenn zwei der angesehensten Vorgesetzten des Gemeindebezirks beisäßen und mit das Urtheil sprächen, dieses gewiß eher und bestimmter als das Urtheil der öffentlichen Meinung erscheinen und also einen entschiedeneren Eindruck auf die Schuldigen machen müßte, als wenn es von dem Beamten allein ausgeht.

Staatsr. Jolly wendet ein, daß der Abg. Zittel, indem er bei Civilrechtsstreitigkeiten und in Beziehung auf den Rechtspunkt keinen Ausspruch von Schöffen wolle, eigentlich den Antrag auf Geschwornengerichte gestellt habe; im Wege des Amendements könne man aber solche nicht in das Gesetz bringen. (Zittel bemerkt, daß dieß der Antrag des Berichterstatters sei).

Böhme bittet den Abg. Hecker, sich zur Vereinfachung der Diskussion zu erklären, ob sein Antrag sich auf die Strafjustiz oder Civiljustiz oder auf beides zugleich beziehe.

Hecker. Auf beides, und ich habe blos darum Einen Gesichtspunkt herausgehoben, weil der Abg. Welcker den andern erörtern will.

Staatsrath Jolly. Der Hr. Abg. Hecker will das ganze Volk zu Rechtsgelehrten machen.

Hecker. Wenn ich es dazu machen könnte, so würde ich es heute noch thun.

Welcker hält es nicht für so entsetzlich sanguinisch, eine Einrichtung, die in einem deutschen Nachbarstaate gegenwärtig noch besteht, die ganz uralt deutsch ist und erst in den schlechtesten Zeiten unsere deutschen Zustände unterdrückt wurde, auf eine bescheidene Weise zur Sprache zu bringen und ihre Wiederherstellung vorzuschlagen. Einer der allergeachtetsten und anerkanntesten Rechts- und Staatsmänner von Würtemberg und Deutschland, der Präsident der würtembergischen Kammer, der Abgeordnete von Wächter finde das fragliche Institut in seinem Vaterlande vorzüglich und sei stolz darauf. Gegenwärtig noch im Dienst

stehende Oberamtmänner haben es für ein vorzügliches erklärt, die würtembergische Kammer selbst habe auf dem letzten Landtage hierüber verhandelt und obgleich viele Mängel desselben zur Sprache gekommen, dennoch die Competenz dieser Amtsrichter mit Rücksicht auf ihre ungelehrten Beisitzer von einem halben Jahre bis auf zwei Jahre Gefängnißstrafe ausgedehnt. Daß man Mängel an einem Institut finde, welches der allgemeinen kastenmäßigen Richtung der Beamtenwelt entgegenstehe, sei nicht zu verwundern, allein es lassen sich auch Sonderbarkeiten, Lächerlichkeiten und Absurditäten einzelner gelehrter Richtersprüche aufzählen, durch welche das ganze Haus auf einen Tag zum Lachen gebracht werden könnte. (Sander: Zum Weinen sogar.) In England habe man in Civilsachen Männer aus dem Volke; und mit der Schweizerjustiz sehe es auch nicht so schlimm aus. Es sei dort allerdings Vieles veraltet, allein, im Ganzen genommen, wisse man doch, daß die Schweizer stolz darauf seien, daß sie, wie die Engländer es thaten, die Doktoren der fremden Rechte aus den Gerichten gewiesen, und dadurch einen volksfreien Zustand erhalten haben, während wir einen volksunfreien Zustand haben, weil wir es nicht so machten, wie die Engländer und Schweizer.

Wenn der Herr Regierungscommissär alle Bürger als Tagelöhner darstellt, die am Hungertuche nagen, und für keine bürgerliche Einrichtung, wie die der fraglichen Art, fähig seien, so würde dieß kein Argument in dieser Kammer bilden. Dagegen habe ein anderer Satz Schein für sich, daß nämlich die Schöffen einem Einzelrichter huldigten, sich dessen Ansichten fügten, und dann unnöthig seien, oder ihn und die Justiz überstimmen, — dann sei die Sache verkehrt. Sei der Beamte ein Mann, mit entschiedenem Vertrauen, dessen Rechtskenntnisse, ehrlicher Wille, Geradheit, Verstand und Redlichkeit von den Bürgern anerkannt sei, dann werde er allerdings in der Regel das Urtheil machen, und der Bürger sich ihm unterordnen. Sei er dagegen der Parteilichkeit, Leidenschaftlichkeit verdächtig, dann werden die Bürger schon von selbst und vollends durch die öffentliche Stimme ihrer Mitbürger aufgefordert werden, Aug' und Ohr mehr zu öffnen, und wenn er dann sehe, daß er damit nicht durchdringe, werde er sich den Schöffen fügen und so ein mittlerer Zustand entstehen. Es werde in der Regel der Fall seyn, daß diese Bürger dem Beamten, sei er nun vortrefflich oder weniger vortrefflich, aus ihrer persönlichen Kenntniß von Demjenigen, der zu richten ist, oder von einem Streithandel, der zur Entscheidung vorliegt, Gesichtspunkte an die Hand geben und Thatsachen mittheilen, und diese einer richtigere Ansicht von der Sache erhalten, als wenn der Beamte auf derselben einseitigen Meinung oder verkehrten Interpretation des Gesetzes fortreitet. Die Bürger werden ihm durch ihren gesunden Verstand, und bestärkt durch die öffentliche Meinung, entgegentreten, und dies sei schon genug, um die gemachten Einwürfe zu lähmen.

Um die Bürger nicht allzusehr zu belästigen, wäre ein Turnus einzuführen, und ein Unterschied zwischen solchen Schöffen zu machen, die während der ganzen Gerichtsverhandlung gewissermaßen als Urkundspersonen anwesend sind, und zwischen solchen, die man nur beruft, wenn das Endurtheil zu sprechen ist; hierdurch wolle man auch in Würtemberg erzielen, daß, ohne große Störung, wohlhabende Gutsbesitzer oder Gewerbsleute sich diesem Geschäft unterziehen werden und können. — Er fährt dann weiter fort: Mein Hauptgrund für Einführung der Schöffen ist der, weil der Einzelrichter, wie wir ihn sogar noch in Baden haben, mit seiner größern Abhängigkeit von der Regierung als irgend ein Richter in dem übrigen Deutschland, schon vermöge dieser Abhängigkeit, dann aber auch durch die natürliche Einseitigkeit und natürliche Leidenschaftlichkeit, die eine einzelne Person in einem Fall beschleichen kann, und die durch kein collegialisches Zusammenwirken gehoben wird, gegen meine innerste Natur geht und mein ganzes Rechtsgefühl verletzt. Beschränkte man die Wirksamkeit der Schöffen auch nur auf Civilsachen, oder darauf, daß sie lediglich über die Thatfrage und nicht auch über den Rechtspunkt mitzusprechen haben, so werden sie dennoch ein Gegengewicht gegen die Einseitigkeit, Verkehrtheit, Leidenschaftlichkeit und Unnatürlichkeit bilden, und das Verletzende, welches das Urtheil eines einzelnen Mannes an sich hat, aufheben. Ferner wünsche ich, daß im Volke das Gefühl für Recht und die Achtung vor Freiheit ganz lebendig werde, — und dieß kann nur geschehen, wenn es an der Rechtsverwaltung Theil nimmt.

Das Unglück unserer Verhältnisse, das Unglück des Vaterlandes, die Schmach des so vielfach und oft zertretenen Deutschlands, die Gefahren, die wir künftig zu bestehen haben, Alles dieß kommt daher, daß das Volk das Rechtsbewußtsein im Staat verloren und seine höheren Bürgerpflichten aus den Augen gesetzt hat, wodurch ein despotischer Beamtenstaat, ein Absolutismus, ein Knechtssinn selbst in den Beamten, und eine Unterordnung der sämmtlichen vaterländischen Verhältnisse unter den Absolutismus sich gebildet hat. Mit den Freiheitsgesinnungen ist auch alle Kraft und aller Wohlstand verloren gegangen, und während die Engländer als erstes und mächtigstes Volk der Erde dastehen, weil sie andere

Wege einschlagen, stehen wir verhältnißmäßig auf dem schönsten Boden, den Gott den Völkern gegeben, in der herrlichsten und schönsten Lage, die wir vor vielen anderen Nationen voraus haben, keineswegs so geachtet da, wie wir es sein sollten, vielmehr in Handels- und Industrieverhältnissen heruntergedrückt und herabgewürdigt. Ebenso ist die Achtung des Volks gegenüber den Beamten verloren gegangen, und ohne diese Achtung ist es nicht möglich, über die Rechte und Freiheiten des Volkes zu urtheilen, und darüber zu richten. Ich bin aber auch überzeugt, daß die in Frage stehende Einrichtung selbst mechanisch wohlthätig wirken wird, und sehr viele Urtheile in facto und auch in jure gerechter aus der Urne des Gerichtes hervorgehen werden, als jetzt. Die bessern Kenntnisse der Bürger von den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens werden auf den Richter übergehen, und die geistige Kraft des letzteren wieder wohlthätig zurückwirken, und solcher Gestalt das Urtheil Beider mit größerem Vertrauen umgeben, in das Leben treten. Wenn Sie Alles dieses in Betrachtung ziehen, so denken sie nur noch an eine etwas entferntere Zukunft, wo die neue Pflanze sich wirksam in der Folge der Zeit gezeigt haben wird. Sie werden dann, wenn sie im Augenblick auch nicht alles Gute hiervon hoffen, kein Bedenken mehr bei der Sache finden. Geld kostet dieses Institut nicht, es beschränkt nicht die Freiheit der Bürger, sondern ist vielmehr der Anfang zu einer wirklichen und wahren, aber auch wohlthätigen Reform unserer deutschen gesellschaftlichen Verhältnisse.

Sander. Ich habe bei dem Vorschlag rücksichtlich der Schöffen allerdings einen Anstand, nämlich den, daß so wie man unter den jetzigen Verhältnissen, wo die Bürger von dem Wesen des formellen Rechts und von den Gesetzen lediglich nichts verstehen, diese zu den Juristen setzt, der Wissende den Unwissenden überschauen und überwinden, und es dahin bringen wird, daß ihm dieser nachgeht, wenn er ihm erklärt, oder, um mich so auszudrücken, vormacht, so sei es Recht und Gesetz. Ich glaube deßhalb von der Ansicht ausgehen zu können, daß wenn man eine wirkliche Volksjustiz für die Verhältnisse haben will, die aus dem Volk selbst jeden Tag entspringen und mit der gesellschaftlichen Stellung auf das genaueste zusammen hängen, man sie dem Volk allein überlassen sollte, und ich würde gar keinen Anstand nehmen, zu erklären, daß wir in Civilsachen und geringen Strafsachen der Staatsrichter gar nicht bedürfen, sondern das Volk durch ein gewähltes Collegium in allen solchen Dingen urtheilen lassen könnten. Ich würde dieß um so leichter durchführen zu können glauben, als man durch die entbehrlich werdenden Amtsrichter die Mittel erhielte, die Zahl der Bezirksgerichte zu vergrößern und damit für die Collegialität eine größere Ausdehnung zu gewinnen. Ich glaube namentlich, daß sich diese Einrichtung auch in Beziehung auf Strafsachen treffen ließe, denn ich sehe nicht ein, warum man nachdem noch vor 30 oder 40 Jahren im Seekreis überall die Magistrate die Malefizgerichte abgehalten haben, dem Volk, das jetzt in dieser Kammer auch öffentlich zu Gericht sitzt, nicht anvertrauen will, geringere Fälle zu bethätigen. Eine gewisse Staatsaufsicht wird natürlich immer bestehen müssen. Da ich aber mit dieser meiner Ansicht selbst in der Commission gar keinen Anklang fand, so mißkenne ich nicht, daß sie in dieser Kammer um so weniger einen Anklang finden wird, und ich bescheide mich damit, diese meine Ansicht wenigstens hier niedergelegt zu haben, meine Ansicht, von der ich glaube, daß deren Durchführung allein im Stande ist, das Volk in das ihm gebührende Recht, über seine geringeren Angelegenheiten Recht zu sprechen, wieder einzusetzen.

Dabei kann ich mich aber allerdings auch dem Antrag in Beziehung auf die Schöffen um so leichter anschließen, als ich glaube, daß bei der Oeffentlichkeit vor den Amtsgerichten mit Schöffen die Besorgniß, es möchte der Amtmann fähig sein, die zwei Schöffen zu überwiegen, beseitigt würde. Angesichts derer, die ihn genau kennen wird sich der Schöffe nicht von dem Beamten in's Schlepptau nehmen lassen, sondern selbstständig auftreten, und wenn wir vollends öffentliche Abstimmung einführen würden, so hätten wir ein Gericht erhalten, das schon im ersten Jahr den Beweis liefern würde, daß dort mehr Recht gesprochen wird, als von allen Juristencollegien im Lande; auch wird uns die Oeffentlichkeit Garantie dafür gewähren, daß unsere Schöffen nicht das werden, was den würtembergischen vorgeworfen wird. Deßhalb kann ich aber auch nicht dafür stimmen, daß man rücksichtlich der Entscheidung durch die Schöffen einen Unterschied zwischen den Rechts- und Thatfragen mache. Es lassen sich in den Civilsachen kaum solche Unterscheidungen treffen und sie sind schon schwierig in den Strafsachen, noch schwieriger aber in den Bagatellsachen. Die Schöffen sollen das gleiche Recht haben, wie die Amtsrichter, und ihnen daher auch die Gewalt gegeben werden, dem Amtsrichter zu widersprechen. Eben darum würde auch der Vorschlag, blos ein Schöffengericht in Strafsachen mit einziger Entscheidung der Thatfrage einzuführen, eine Schwächung dieses Instituts für die Zukunft enthalten. Gleichberechtigt sollen die Schöffen dasitzen; gleiche Berechtigung gibt gleiche Macht und das Gefühl gleicher

Macht und die Möglichkeit, daß diese Schöffen das Recht zu einem materiellen machen und wir Richtersprüche erhalten, die dem Volk und dem gesunden Verstand entsprechen, nicht aber, wie es heut zu Tage von den Juristen geschieht, ihn geradezu in das Gesicht schlagen.

Junghanns hält die Idee, daß das ganze Volk oder Einzelne daraus an Beurtheilung von Rechtsfragen Theil nehmen sollen, allerdings für schön, aber die Hoffnung für sanguinisch, daß auf diesem Weg ein günstiges Resultat zu erreichen sei. Jener genannte würtembergische Staatsmann habe selbst erklärt, nur dann werde das Institut den Erwartungen entsprechen, wenn es ganz umgemodelt, nämlich die Zusammensetzung der Schöffen anders werde, und die Einen dem Urtheil, die Andern der Verhandlung selbst anwohnen. Auch dürfe man überhaupt dem Urtheil der Würtemberger, wenn es sich davon handle, eine würtembergische Einrichtung zu preisen, nicht vollkommen trauen; sie hiengen ungemein am Alten, und was sie lange haben, sei ihnen lieb, und sie prüften nicht so genau, ob es gut sei oder nicht. Schöffen in Civilsachen würden nichts weiter sein, als stumme oder schlummernde Zuschauer der Verhandlungen des Richters. Schöffen in Criminalsachen aber Geschworne, und davon könne es sich hier nicht handeln.

Hecker wirft den Vorwurf, daß sein Vorschlag ein sanguinischer sei, auf die Regierung zurück, indem bei der Einrichtung der Handelsgerichte und bei der Competenz des Bürgermeisters die Grundlagen seines Vorschlages schon in der Gesetzgebung niedergelegt seien, und sieht nicht ein, warum man nicht in ausgedehnterer Weise, als dort angeordnet, diese rechtsungelehrten Richter beiziehen sollte, da anerkannt sei, daß der Richter mit seinen Kenntnissen nicht immer ausreiche, und nicht überall aus unmittelbarer Anschauung und Erfahrung, sondern erst durch das Medium dritter Personen (Sachverständiger), die ihm die Weisheit suggeriren, den Gegenstand gehörig beurtheilen könne. Die Geschichte des deutschen Handels und Städtewesens jener Zeit zeige, daß, als die Einrichtung der Schöffen bestand, das Volk keineswegs auf der Stufe der Kindheit gewesen, und bis auf die neueste Zeit reiche das Institut herab, denn bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts saßen noch Schöffen in Durlach, und bis zu den Zeiten des Kaisers Maximilian seien sie überall in Civil- und Criminalsachen zu Recht gesessen und nur darum untergegangen, weil die Juristen die Exclusiven seyn wollten, und ihnen zu Behauptung ihres Ansehens im Augenblick nichts Anderes an die Hand gegeben war, als in den Augen ihrer Mitbürger die Schöffen lächerlich zu machen, die Volksjustiz zu verdrängen und sich selbst der Justiz zu bemächtigen. In Betreff der Schweizer-Justiz sind ihm Leute bekannt, welche sagen, sie wollten lieber von einem Schweizergericht gerichtet seyn, als von dem Gericht eines Nachbarstaates (Baiern), weil dort die Prozesse kein Ende nehmen. Das materielle Recht fahre nicht schlechter, wenn dem Formalismus weniger gehuldigt werde, und wenn man den Gerichten in der Schweiz den Vorwurf mache, daß sie die Verhältnisse mehr berücksichtigen und sich über das positive Recht wegsetzen, so treffe unsere Richter der umgekehrte Vorwurf.

Der Redner schließt sodann: Ich weiß auch wohl, wie eng That- und Rechtsfragen zusammenhängen, und darum wünschte ich hier auch keine Trennung. Man will aber die Schöffengerichte überhaupt nicht und hat ihnen deßhalb von Seiten der Regierungsbank einen apodictischen Widerspruch entgegengehalten. Gleichviel! Sie bilden sich im Volke von selbst, indem man schon jetzt sieht, wie es in Vereine zusammentrit, um dem materiellen Recht und der Lebensanschauung den Sieg zu verschaffen über die Abstraction.

Böhme glaubt die Schöffen seien kein Bedürfniß, indem wer kein Vertrauen zu den angestellten Richtern habe, sich unsrer Schiedsgerichte bedienen könne, und hält es für kaum denkbar, daß eine Mehrheit dieses Hauses die Schöffengerichte für Civilstreitigkeiten nur für möglich halte, da zu der Kenntniß und der richtigen Anwendung unsrer durch die Verhältnisse der Zeit so verwickelt gewordenen Gesetze ein lebenslängliches Studium gehöre; in älteren Zeiten hätten die Schöffen nach dem Gewohnheitsrechte gerichtet. Die Handelsgerichte seien, neben dem Grunde schnellerer Erledigung, gerade um deßhalb errichtet, weil sich die Handelsstreitigkeiten meistens auf kaufmännische Gebräuche, also auf Gewohnheitsrecht, gründen; alle übrigen Prozesse aber, bei den gewöhnlichen Gerichten, würden nach der positiven Gesetzgebung entschieden. Schöffen würden überhaupt entweder stumme Personen oder bloße Zuhörer, also unnütz, oder wenn sie die Sache besser zu verstehen glaubten, als der rechtsgelehrte Richter, schädlich sein und eine Justiz zur Folge haben, die nicht mit Unrecht eine Jammerjustiz genannt würde, zudem auch nicht so wohlfeil kommen, wie man zu glauben scheine, indem doch nur die erfahrensten und geachtetsten Männer zu wählen wären, welchen, wenn das Institut nicht von Anfang den Keim des Todes in sich tragen sollte, angemessene Entschädigung gegeben werden müßte.

Viele würtembergische Beamten und Bürger hätten ihm beinahe einstimmig die Versicherung gegeben, daß dieses Institut im Allgemeinen als ganz nutzlos betrachtet werde, und auf keinen Fall dazu beitrage, das Rechtsgefühl im Volke zu wecken und zu beleben. Würde dieser Zweck durch die Schöffengerichte erreicht, so wären ihm keine Kosten zu groß und kein Aufwand könnte ihn abhalten, mit voller Seele beizustimmen.

Der Antrag des Abg. Hecker wird hierauf mit 28 gegen 25 Stimmen abgelehnt.

Nach der Abstimmung erklärt Böhme, daß er nicht begreifen könne, wie sich so viele Stimmen für diese Einrichtung hätten erklären können.

Sander. Wir auf dieser Seite begreifen dagegen wohl, daß auf jener Seite 28 Stimmen sich dagegen aussprechen konnte.

Tagesordnung auf Freitag, den 7. Juni 1844.

1) Fortsetzung der Diskussion über die Gerichtsverfassung.

2) Diskussion über den zweiten Commissions-Bericht des Abg. Weller, die Urlaubsverweigerung des Abg. Kuenzer betreffend.